

4028 A HESSEN Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

61. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2009

Nr. 7

	Seite
Inhalt:	
Bekanntmachungen	
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen. Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2010	417
Personalnachrichten	423
Stellenausschreibungen	429
Buchbesprechungen	435

BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 27.05.2009 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2010

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2010 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

315,00 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 € |
| b) | Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 31,00 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 01.02.2010 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2010 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

§ 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 - 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 - 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6

Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 7

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
 - b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) Keine Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.

- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 8

Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitz das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserrstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 9

Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 6.000,00 gewährt.

In besonderen Fällen kann der Betrag von € 6.000,00 überschritten werden.

- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind. Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 10

Beitrag zur Sterbegeldkasse

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2010

20,00 €.

- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2009 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2010 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 11

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2008) sowie der Beitragsersetzung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegelregelung für das Jahr 2010 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 03.06.2009
(Dilcher)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Martin Rathgeber in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden

Richterin am

Landgericht

: Richterin am Landgericht Regine Enders-Kunze in Gießen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rainer Schlimbach in Wiesbaden.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur Amtsanwältin

: Justizinspektorin Christina Balzer in Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten des

Amtsgerichts Kassel

: Vizepräsident des Amtsgerichts Offenbach Erich Fischer in Kassel;

Zur Präsidentin des

Amtsgerichts Offenbach : Direktorin des Amtsgerichts Königstein Elisabeth Fritz in Offenbach am Main;

Zum Richter
am Amtsgericht : Ulrich Wetzel in Friedberg – unter Berufung in
das Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:
Zur Amtsanwältin : Justizinspektorin Sandra Lauth in Frankfurt am Main.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:
Zum Direktor des
Sozialgerichts Fulda : Richter am Sozialgericht Dr. Carsten Schütz in Fulda.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurden:
Zur Vorsitzenden Richterin
am Hessischen
Landesarbeitsgericht : Richterinnen am Arbeitsgericht Stephanie Rachor und
Dr. Maren Rennpferdt – beide in Frankfurt am Main -.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:
Zur Richterin am
Arbeitsgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Esther Graf in Frankfurt
am Main und Dr. Simone Naumann in Offenbach
am Main
– beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit -;

Versetzt wurde:
Richterin am Arbeitsgericht Nicole Böhmer von dem Arbeitsgericht Offenbach am
Main an das Arbeitsgericht Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurden: Rechtsanwälte Dr. Joachim W. Habetha und Martin Tibbe – beide mit Amtssitz in Frankfurt am Main -.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Wolf-Ernst Neun in Büdingen, Dr. Harald Seisler in Frankfurt am Main und Thomas Vogel in Marburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Hans-Jürgen Sick und Dr. Leon Steif mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Hans Helmut Kleim mit dem Amtssitz in Hanau, Hilmar Bescher mit dem Amtssitz in Lorsch und Hans Herrmann mit dem Amtssitz in Marburg.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor : Psychologiedirektor Wilfried Heinrich in Kassel II
-Sozialtherapeutische Anstalt-;

zum Medizinaldirektor : Medizinaloberrat Dr. Jürgen Schmitt in Weiterstadt;

zur Medizinaloberrätin : Medizinalrätin Lydia Schmidt in Kassel I;

zur Psychologieoberrätin: Psychologierätin Henriette Winter in Gießen;

zur Rektorin : Hauptlehrerin im JVD Sabine Brede in Frankfurt am
Main III;

zur Hauptlehrerin im JVD: Oberlehrerin im JVD Christine Holzinger in Wiesbaden;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Gabriele Meyfarth in Kassel I;

zur Amtsfrau : Oberinspektorin Claudia Reichert in Darmstadt -Fritz-
Bauer-Haus-, Marcela Sabrowski-Sergan in Frankfurt am
Main III und Erika Becker in Frankfurt am Main IV -
Gustav-Radbruch-Haus-, Karoline Ulmer-Bachmann in
Gießen;

zum Amtmann : Oberinspektor Klaus-Dieter Vogtmann in Frankfurt am
Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Hans-Peter Therr in
Wiesbaden, Stefan Karst bei dem H. B. Wagnitz-Seminar
- Außenstelle VCC Frankfurt, Thomas Krienke bei dem
H. B. Wagnitz-Seminar - Außenstelle ZLA;

- zur Oberinspektorin : Inspektorin Tanja Riegel in Weiterstadt;
- zum Oberinspektor : Inspektor Michel-Francois Nowak in Frankfurt am Main I; Amtsinspektor im JVD Michael Oswald in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus- und Hans-Peter Meuser in Weiterstadt;
- zur Inspektorin : Diplom-Sozialarbeiterin Angelika Noll in Rockenberg und Tabea Matthies in Wiesbaden, Diplom-Sozialpädagogin Tamara Jessica Rudolph in Rockenberg- sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin im JVD Ivonne Finke in Hünfeld;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Roger Böck, Rainer Höss, Andreas Pfister und Manfred Schäfer in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Jens Hassels in Frankfurt am Main I, Peter Patzak in Gießen, Frank Volland in Kassel I, Hans-Joachim Koch in Limburg, Günther Müll und Rudolf Opper in Rockenberg, Dieter Battenberg, Georg Uwe Friedrich und Klaus Walter in Schwalmstadt, Hans-Erich Neun in Weiterstadt, Heinrich Robben in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage) : Amtsinspektor Thomas Döring in Hünfeld;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Harald Schwab in Kassel III;
- zum Pflegevorsteher: Oberpfleger Klaus-Peter Rückl in Butzbach;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Petra Froese in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Karen Rahn in Frankfurt am Main III, Birgid Voß in Kassel I, Grit Neubert in Weiterstadt, Heike Hankir und Michaela Schütrumpf in Wiesbaden, Cornelia Dohm bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretär im JVD Roger Bär und Martin Schädel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Gerald Martin und Peter Ruck in Dieburg, Martin Boucsein und Heinz-Ulrich Küppenbender in Frankfurt am Main I, Enrico Lingen in Frankfurt am Main III, Reiner Brühl und Ralf Hermann in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Egon Adamczyk und Klaus Schmitt in Fulda, Uwe Schnabel in Gießen, Erich Eckhardt, Dieter Gonnermann, Klaus-Peter Quitter und Herbert Siebold in Kassel I, Rainer Frenzel in Kassel II -Sozial-therapeutische Anstalt-, Manfred

- Beitsch und Uwe Küllmer in Kassel III, Karsten Baumann in Limburg, Reinhard Schmidt in Rockenberg, Karl-Heinz Maus in Schwalmstadt, Jens Tietze in Weiterstadt;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Bernd Giedigkeit in Hünfeld;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Harald Göwel und Mario Steffan in Rockenberg;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD Susanne Schwob in Dieburg, Anke Meyer in Frankfurt am Main III, Semra Vagt-Cirakoglu in Kassel I, Yvonne Höpfl in Kassel III, Katja Lichtenstein in Rockenberg, Eva Polednik in Schwalmstadt und Kathleen Keßler in Weiterstadt;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Thorsten Kamm und Uwe Marx in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Dieter Müller und Matthias Stahlberg in Frankfurt am Main I, Mario Dähler, Dirk Görlach und Rene Splittstößer in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Dirk Haydu und Stephan Rausch in Fulda, Michael Heller, Oliver Herber, Andreas Ludwig, Michael Marx und Bernd Mehler in Hünfeld, Peter Katzer, Gerhard Klobuczynski, Peter Mühlhause, Christian Spies und Stefan Werner in Kassel I, Kai-Uwe Kamutski in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Frank Körber in Rockenberg, Norbert Printz, Jochen Rieß und Gerold Stähling in Schwalmstadt, Elmar Werner Link in Wiesbaden, Maik Sachse bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Michaela O'Neal in Weiterstadt und Marietta Korbus bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen;
- zum Hauptwerkmeister : Hauptsekretär im JVD Klaus Haase in Kassel I; Oberwerkmeister Achim Keßler in Butzbach;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Sabine Kipper in Frankfurt am Main I, Jacqueline Müller und Birgit Wünsch in Kassel I, Saide Özdogus in Weiterstadt;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger André Marx und Frank Strenge in Kassel I;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Christina Franke in Butzbach, Sekretärin Sarah Speh in Wiesbaden - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -;
- zum Oberwerkmeister : Oberwerkmeister z. A. Patrick Chanson in Frankfurt am Main III- unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Obersekretär
im JVD

: Obersekretäranwärter im JVD Klaus Richardt und Marco Rinker in Butzbach, Christian Cech und Christopher Mank in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Mike Amthor, Martin Sikora und André Schütte in Kassel I, Christoph Schwarz in Kassel III, Dennis Köhler und Marco Scholz in Rockenberg, Dirk Buschei in Wiesbaden,- sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;

Inspektorin Isabel Baumann in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Hauptsekretärin Ina Stein in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Obersekretärin im JVD Nina Lenhardt in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Carolin Dittrich und Daniela Koch in Frankfurt am Main III, Sandra Beerhold in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Obersekretär im JVD Celalettin Celik in Butzbach, Jörn Dürrschmid in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Alexander Fischer in Gießen und Martin Veltum in Hünfeld, Obersekretärin Juliette Caramel in Kassel III wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Psychologieoberrätin Andrea Frosch v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Rockenberg; Psychologierätin Sabine Nannt v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main III; Amtmann Markus Röhrig v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Außenstelle VCC Südhessen; Inspektorin Andrea Koch v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Fulda; Inspektor Michel-Francois Nowak v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I; Amtsinspektor im JVD Roland Linke v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Weiterstadt; Obersekretär im JVD z. A. Sebastian Schäfer v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Weiterstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Technischer Amtmann Paul Ludwig und Amtmann Manfred Gebhardt in Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt-; Amtsinspektor im JVD Adolf Alles, Peter Müller und Bernhard Zeutzeim in Butzbach, Wilfried Freund in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Werner Jankowski, Dieter Volke und Manfred Wicke in Kassel I, Karl-Heinz Scurti in Schwalmstadt; Angestellter im JVD Harald Hassenpflug in Kassel III.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Amtsgerichts Frankfurt am Main (R 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Amtsgerichts Wiesbaden (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Limburg a.d. Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Königstein im Taunus (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht Bad Arolsen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

8. Zwei Leitende Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Leitende Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

(Diese Stellenausschreibung wurde versehentlich bereits im JMBl. Nr. 6 vom 1. Juni 2009, Seite 412, im Abschnitt „Ordentliche Gerichtsbarkeit“ veröffentlicht).

9. Drei Oberstaatsanwältinnen als Hauptabteilungsleiterinnen oder drei Oberstaatsanwälte als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Dezernentinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Da diese Stellen zur Errichtung einer Zentralstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Bekämpfung der Internetkriminalität bestimmt sind, wird darauf hingewiesen, dass Einsatzort Gießen ist.

Aufgrund des besonderen Aufgabengebietes wird das Anforderungsprofil ergänzt um den Punkt:

- **Kenntnisse bei der Bekämpfung der Internetkriminalität.**

Verwaltungsgerichtsbarkeit

11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Berichtigung:

Die Ausschreibung der im JMBl. Nr. 6 vom 1. Juni 2009, S. 413, versehentlich ausgeschrieben Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R2) wird zurückgenommen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen auf dem Dienstweg sind zu richten:

Zu Nr. 1 – 6 und Nr. 8 – 11 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

Zu Nr. 7 binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Bad Arolsen.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 6 und Nr. 8 - 11 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBl. S. 222 - .

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

- A) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:
- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v.d. Höhe | 3 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 19 |
| 3. in der Stadt Bad Vilbel
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 4. in der Stadt Hofheim am Taunus
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
- B) Landgerichtsbezirk Gießen:
- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen) | 1 |
|---|---|
- C) Landgerichtsbezirk Kassel:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege | 1 |
|-----------------------------------|---|
- D) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:
- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 7 |
|------------------------------------|---|

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 3. und 4.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses i.V.m. der Änderung gemäß Runderlass vom 10.08.2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 12. August 2009 unter Befügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a.a.O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für seinen Dienstsitz Kassel eine oder einen überdurchschnittlich qualifizierte/n

Beamtin oder Beamten des gehobenen Justizdienstes [Diplom-Rechtspfleger/in (FH)] als Prüferin oder Prüfer des Fachbereichs „Justiz“

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Prüfung der Gerichtsverwaltungen, der Staatsanwaltschaften und der Vollzugsanstalten.

Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, Sachverhalte rasch zu erfassen, Probleme zu analysieren und konstruktive Lösungen zu erarbeiten.

In Betracht kommen Bedienstete mit fundierten Verwaltungs- und Rechtskenntnissen. Sie sollten über eine mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen Arbeitsbereichen des Aufgabengebiets verfügen. Vorausgesetzt werden sicheres Auftreten, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, die Bereitschaft, im Team zu arbeiten sowie gute MS Office-Kenntnisse.

Einarbeitung und Fortbildung werden sichergestellt.

Die Tätigkeit ist mit Dienstreisen im eigenen PKW innerhalb Hessens verbunden, die auswärtige Übernachtungen erforderlich machen können.

Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 steht zur Verfügung. Aufstiegsmöglichkeiten sind nach Eignung und Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, wie tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem Werdegang, letzte dienstliche Beurteilung sowie Angabe des dienstlichen und/oder privaten Telefonanschlusses sind bis zum

31. Juli 2009

zu richten an das

**Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs,
Tischbeinstraße 32a, 34121 Kassel.**

Vertraulichkeit wird zugesichert. Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitte nur Kopien einreichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

Schlosser, Peter F.: **EU-Zivilprozessrecht – EuGVVO, MahnVO, BagatellVO, EuZVO, EuBVO – Kommentar**
3., erweiterte Auflage, München 2009, € 68,-

Verlag C.H. Beck
ISBN 978-3-406-56536-6

In nunmehr dritter Auflage kommentiert Dr. Peter F. Schlosser das EU-Zivilprozessrecht, das angesichts zunehmender grenzüberschreitender Sachverhalte und damit auch Rechtsstreitigkeiten immer mehr an Bedeutung gewinnt. Der Kommentar befasst sich – wie sich aus dem Titelzusatz ergibt – nicht mit dem grenzüberschreitendem Familien- oder Insolvenzrecht. Ersteres hat sich immer mehr zu einer Spezialmaterie entwickelt. Letzteres wird außerhalb der Bundesrepublik weitestgehend nicht als Gegenstand des Zivilprozessrechts angesehen. Damit kommentiert Dr. Peter F. Schlosser die wesentlichen prozessualen grenzüberschreitenden Fragen, die in den Zivilprozessabteilungen der Amtsgerichte, den Zivilkammern, den Kammern für Handelssachen und den Zivilsenaten auftreten können.

Hervorzuheben ist bei dem Kommentar zunächst die sehr instruktive Einleitung, in der neben einem Überblick über die historische Entwicklung des EU-Zivilprozessrechts auch die unterschiedlichen Auslegungsgrundsätze für die jeweiligen Vorschriften behandelt werden. Hervorzuheben ist ferner die umfassende und praxisrelevante Kommentierung der EuGVVO. Ferner sind schwerpunktmäßig die Vorschriften über die internationale und europäische Rechtshilfe – das Haager Übereinkommen zur Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die EuZV, das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland und die EuBV – kommentiert, so dass der Kommentar auch für über das Gebiet der EU hinausgehende Rechtsstreitigkeiten Verwendung finden kann. Schließlich ist noch das Entscheidungsregister zur Rechtsprechung des EuGH zum früheren EuGVÜ, dessen wesentliche Vorschriften sich nunmehr in der EuGVVO finden, hervorzuheben.

Demgegenüber werden die maßgeblichen nationalen (Ausführungs-)Vorschriften nur rudimentär bzw. nicht kommentiert. So beschränkt sich der Kommentar hinsichtlich des AVAG im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Gesetzestextes. Das 11. Buch der ZPO wird leider nicht kommentiert, was angesichts dessen, dass dieses in vielen Standardkommentaren zur ZPO nur rudimentär kommentiert wird, wünschenswert gewesen wäre.

Als Fazit empfiehlt sich dieser Kommentar für alle Praktiker, die sich mit grenzüberschreitenden prozessualen Fragestellungen zu befassen haben. Er gibt für die maßgeblichen Fragen einen guten Überblick und enthält auch eine Kommentierung der seit dem 01.01.2009 geltenden BagatellVO für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu € 2.000,00.

Wiesbaden, den 15.06.2009

Christian Hundt
Richter am Amtsgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

OSekr. Wenner

(06 11) 32 - 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2009 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.